

## Merkblatt zur Digitalisierung im Energiebereich kommunaler Gebäude

### Förderung von Geräten und Anlagen zur Gebäudeautomation kommunaler Nichtwohngebäude in Hessen<sup>1</sup>

Die Förderung der Digitalisierung im Bereich der kommunalen Nichtwohngebäude zielt darauf ab, die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen, um die Energieeffizienz zu erhöhen und den Ressourcenverbrauch sowie die Treibhausgasemissionen zu mindern. Ziel ist es, die Umsetzung des digitalen Wandels im Bereich kommunaler Nichtwohngebäude - zum Beispiel in den hessischen Schulen - zu erhöhen. Hierzu soll insbesondere die Installation digitaler Mess- und Gerätetechnik sowie die Informationsdarstellung zur Energieeinsparung im kommunalen Gebäudebestand auch in den Bereichen Heizung, Lüftung und Klimatisierung sowie Beleuchtung beitragen.

Mit diesem Merkblatt erfolgt die Weiterführung des Modellprojekts „Smarte Energie in hessischen Schulen“.

#### 1. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie (Energie) des Landes Hessen<sup>1</sup> werden in bestehenden kommunalen Nichtwohngebäuden Anlagen zur Gebäudeautomation sowie Anlagen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik für energietechnische Anlagen gefördert. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen zur Senkung des Energieverbrauchs der Liegenschaft beitragen.

Bei der Neuanschaffung von Anlagen, wie beispielsweise einer Heizkesselanlage, sind häufig Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in diesen Anlagen integriert, deren Förderung im Rahmen dieses Förderschwerpunkts nicht möglich ist. Dagegen ist der Anschluss dieser Komponenten (Sensoren und Aktoren) an die Gebäudeautomation zuwendungsfähig.

#### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nach Teil I Nr. 3 der Richtlinie hessische Städte, Gemeinden und Landkreise, deren Zusammenschlüsse und kommunale Zweckverbände für eigene und auch für kommunalersetzen Maßnahmen. Den Antragsberechtigten können die Mittel zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Vorhaben treten.

#### 3. Gegenstand der Förderung im Einzelnen

Anlagen können entsprechend der Gliederung der Gebäudeautomation in einer oder mehreren der verschiedenen Funktionsebenen gefördert werden:

- a) Anlagen der Mess-, Steuer und Regelungstechnik der **Feldebene**, sofern durch sie eine Senkung des Wärme- oder Stromverbrauchs der Liegenschaft zu erwarten ist, oder sie durch die Bereitstellung von Messwerten oder Verbrauchsdaten eine übergeordnete Regelung und/oder ein effektives Energiemanagement ermöglichen. Hierunter kann auch der Einsatz smarter Heizkörperthermostate fallen.

---

<sup>1</sup> Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen nach Teil IV Nr. 1a) der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie Energie) vom 10. Februar 2017 (StAnz. Nr. 9, S. 288).

- b) Anlagen der **Automationsebene**, die zur Regelung und Steuerung nachgelagerter Komponenten der Feldebene eingesetzt werden, sofern sie auch zu einer Senkung des Energieverbrauchs beitragen können. In der Automationsebene sind die Automationsstationen (Direct Digital Control (DDC)-Geräte) angesiedelt.

Gefördert wird ggf. auch die Schnittstelle zur übergeordneten Managementebene. Es werden sowohl die Hardware- als auch die Softwarekomponenten gefördert.

- c) Anlagen der **Managementebene**, die sowohl eine übergeordnete Bedienmöglichkeit der Gebäudeautomationsanlagen als auch Dokumentations- und Optimierungsfunktionen bereitstellen können. In der Management- oder Leitebene findet die Koordination des Gesamtsystems statt. Darüber hinaus befinden sich hier Nutzerschnittstellen zur manuellen Ansteuerung von Komponenten der Feldebene, zur Anzeige und Aufzeichnung von Daten sowie Fehlerbehebung und dienen somit auch der Erreichung der Energieeinsparung nach Ziffer 3a) und b).

Gefördert werden sowohl die Hardware- als auch die Softwarekomponenten.

Es können jeweils sowohl Neu- als auch Ersatzinvestitionen gefördert werden. Es soll ein flächendeckender Einsatz der Anlagen und Komponenten erfolgen, für Ausnahmen ist vorab eine Genehmigung der bewilligenden Stelle einzuholen.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Gemäß Teil IV Nr. 3 der Kommunalrichtlinie (Energie) wird die Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Gemäß Teil I Nr. 8 der Kommunalrichtlinie (Energie) kann im Einzelfall die Höhe der Förderquote hiervon abweichen, da bei der Bemessung der Zuwendung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu nach § 48 bzw. 56 HFAG berücksichtigen sind. Bei kommunal ersetzenden Maßnahmen ist die Leistungsfähigkeit der Kommune maßgebend, für die die Maßnahme ausgeführt wird.

Hat sich die antragstellende Kommune im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung von kommunalen Investitionsmaßnahmen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von zusätzlich 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Maßnahme werden auf einen Höchstbetrag von 250.000 Euro inklusive Umsatzsteuer begrenzt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000 Euro betragen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Ausgaben.

Dies sind insbesondere:

- a) Ausgaben für Lieferung, Montage und den Anschluss der Geräte und Anlagen,
- b) Ausgaben für den Rückbau und die Entsorgung vorhandener Anlagen, die durch die neuen Komponenten ersetzt werden,
- c) Ausgaben für Lizenzen von zu den Anlagen gehörigen Softwarekomponenten,
- d) Ausgaben für die Konfigurierung und Programmierung der Software,
- e) Ausgaben für die Konzeption und Planung der Gebäudeautomation sind abhängig von der Höhe der gesamten förderfähigen investiven Ausgaben nach a) bis d) gemäß Anlage 1 zur Kommunalrichtlinie Energie zuwendungsfähig.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zugeordnet werden können, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für gebrauchte Anlagen sowie Eigenbuanlagen, Verbrauchs- und Finanzierungskosten, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte, Bewirtungen und Eigenleistungen. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## 5. Verfahren

Das Antragsformular mit Anlagen ist in dreifacher Ausfertigung in Papierform bei der WI-Bank einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Kaiserleistraße 29 - 35  
63067 Offenbach  
Tel.: 069-9132-03  
www.wibank.de

Dem Antrag ist nach Nr. 4 des Antragsformulars eine Beschreibung des Projekts beizufügen, die die folgenden Angaben enthält:

- a) Nr. 4. Abs. 1) des Antragsformulars  
Basisangaben zu grundlegenden Daten des Gebäudes wie Art der Nutzung, Art und Leistungsfähigkeit der Internetanbindung, Nutzerzahl (z. B. Schülerzahl, Belegungspläne), Geschosspläne und -flächen, Art der Wärmeerzeugung, jährlicher Strom- und Brennstoff- bzw. Wärmeverbrauch. Weiterhin Angaben zur vorhandenen Messtechnik, zur Erfassung des Energieverbrauchs (Zählerstruktur) sowie Angaben zu bereits vorhandenen Anlagen der Gebäudeautomation.
- b) Nr. 4. Abs. 2) und 3) des Antragsformulars  
Es ist ein Gebäudeautomationskonzept in der Bearbeitungstiefe einer Vorplanung einzureichen, aus dem die Aufgaben und die Funktion der Gebäudeautomation sowie das Mengengerüst der beantragten Geräte und Anlagen hervorgeht. Ferner ist zu erläutern, welche externen Zugriffsmöglichkeiten auf die Anlagen vorgesehen sind und es sind die vorgesehenen Maßnahmen zur IT-Sicherheit zu beschreiben. Sofern nicht alle Teile des Gebäudes mit den beantragten Anlagen zur Gebäudeautomation ausgestattet werden sollen, sind in den Geschossplänen die Flächen (z. B. Gebäudetrakte) zu kennzeichnen, die nicht von der Gebäudeautomation beeinflusst werden können.
- c) Nr. 4. Abs. 4) des Antragsformulars  
Ein Arbeits- und Zeitplan, in dem der Gesamtzeitraum der Maßnahmenumsetzung angegeben wird und die einzelnen Arbeitsschritte beschrieben und ihnen die jeweiligen Anteile am gesamten Zeit- und Mittelaufwand zugeordnet werden.
- d) Nr. 4. Abs. 5) und 6) des Antragsformulars  
Die Angabe der **erwarteten** energetischen Auswirkungen der Anlagen zur Gebäudeautomation (absolute Nutz-, End- und Primärenergieeinsparung sowie die prozentuale Einsparung bezogen auf den aktuellen Energieverbrauch). Desgleichen die Angabe der erwarteten Reduktion der Treibhausgasemissionen.
- e) Rechtsgültige Erklärungen zur wirtschaftlichen/nichtwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme bzw. rechtsgültige Erklärungen zu De-minimis-Beihilfen oder DAWI-De-minimis-Beihilfen.

Die fachtechnische Prüfung des Antrags erfolgt durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beauftragten Dritten.

Der Zuwendungsbescheid wird von der WI-Bank erstellt, der auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Prüfung der Verwendung der Zuwendung obliegt.

## 6. Weitere Bestimmungen

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt insbesondere mit folgenden Auflagen, die zwingend einzuhalten sind:

- a) Maßnahmen können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach Teil I Nr. 4 der Kommunalrichtlinie (Energie) erfüllt werden.
- b) Die Fördermaßnahme ist nach Teil V Nr. 5 der Kommunalrichtlinie (Energie) zu dokumentieren.
- c) Der bewilligenden Stelle ist eine Zusicherung des Herstellers der geförderten Anlagen zur Bereitstellung der erforderlichen Softwareupdates, zum Beispiel zum Schließen von Sicherheitslücken, vorzulegen.
- d) Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch ein fachkundiges externes Unternehmen.
- e) Geförderte Anlagen müssen ab der Inbetriebnahme über einen Zeitraum von fünf Jahren einer regelmäßigen Wartung unterzogen werden. Der bewilligenden Stelle ist der Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrags mit einem Fachbetrieb oder alternativ eine interne Wartung nachzuweisen. Die interne Wartung muss von qualifiziertem Fachpersonal mit einschlägiger Erfahrung durchgeführt, überwacht und bestätigt werden.
- f) Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Land Hessen hinzuweisen.
- g) Nach zweijährigem Betrieb der geförderten Anlagen sind der bewilligenden Stelle die durch die geförderten Maßnahmen erzielte Energieeinsparung sowie die Reduktion der Treibhausgasemissionen mitzuteilen.

## 7. Empfehlungen, Hinweise

Darüber hinaus sind folgende Regelungen und Hinweise zu beachten:

- Es wird empfohlen, bei der Planung der Gebäudeautomation eine Beschränkung auf den tatsächlich für einen effizienten Betrieb der energietechnischen Anlagen notwendigen Umfang vorzusehen. Gleichwohl sollten Schnittstellen für die Einbindung in ein zukünftig aufzubauendes umfassendes Digitalisierungssystem vorgesehen und gegeben sein, so dass die Gebäudeautomation in eine perspektivische Digitalisierungsstrategie eingebunden werden kann. Neben den Investitionskosten sollten dabei auch die Höhe der beeinflussbaren Energiekosten und die Personalkosten für den Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.
- Bei der Planung der Gebäudeautomation sollte durch die Wahl der verwendeten Anlagentypen und Kommunikationsprotokolle eine Standardisierung und Vereinheitlichung der Gebäudeautomation in allen Liegenschaften der Kommune angestrebt werden.
- Insbesondere für Anlagen und Geräte der Gebäudeautomation, die einen externen Zugriff erlauben, sollte ein IT-Sicherheitskonzept erstellt werden, welches auch die zu einem späteren Zeitpunkt notwendigen Softwareupdates sowie Änderungen der Zugriffsberechtigungen berücksichtigt. Es wird empfohlen, auch den Datenschutz einzubeziehen.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Mitteilung des Zuwendungsempfängers über die Fertigstellung der Maßnahmenumsetzung und endet abweichend von Teil I Nr. 5 der Kommunalrichtlinie (Energie) nach einer Frist von 5 Jahren.
- Wesentliche Änderungen in der Maßnahmenplanung gegenüber dem Förderantrag sind nach Antragstellung unaufgefordert und unverzüglich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) mitzuteilen.

- Vor Antragstellung kann eine kostenlose Vorfeldberatung durch einen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder von der bewilligenden Stelle beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden.

Anfragen hierzu können an die hessische Landesenergieagentur gestellt werden:

Hessische LandesEnergieAgentur (LEA)  
HA Hessen Agentur GmbH  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden  
+49 611 95017-8400  
<https://landesenergieagentur-hessen.de/>

- Die Kumulierung mit Förderkrediten bzw. zinsbegünstigten Darlehen aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds sowie mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE zur Deckung von verbleibenden Finanzierungsbedarfen ist möglich.

Eine Kombination mit Investitionsförderungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich, wenn die Summe der insgesamt möglichen Investitionsförderung 90 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm nicht übersteigt. Übersteigt die insgesamt mögliche Investitionsförderung 90 Prozent der Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach diesem Förderprogramm, wird die Förderung des Landes Hessen entsprechend reduziert.

Die Inanspruchnahme von Drittmitteln, die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen im Antrag ausgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.

- Die beihilferechtliche Einordnung erfolgt gemäß Teil IV Nr. 4 der Kommunalrichtlinie (Energie).

Maßgebend für die Förderung sind neben den Bestimmungen dieses Merkblatts die Regelungen der Richtlinien des Landes Hessen nach § 3 des Hessischen Energiegesetzes (HEG) zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie) vom 10. Februar 2017 (StAnz. Nr. 9, S. 288).

Das Merkblatt gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Wiesbaden, 25. Juni 2020

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen  
I 4 – 078 a 16